



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 29. April 2005	Nummer 9
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
23.3.2005	Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten im Land Brandenburg (Brandenburgische Hersteller- und Anwenderverordnung – BbgHAV)	158
23.3.2005	Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen	159
24.3.2005	Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautätigkeitenüberwachungsverordnung – BbgÜTV)	161
31.3.2005	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßenzuständigkeitsverordnung – FStrZV)	161
11.4.2005	Verordnung über die Wahl der Dekane und der Prodekane an der Fachhochschule Eberswalde	163

Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten im Land Brandenburg (Brandenburgische Hersteller- und Anwenderverordnung – BbgHAV)*

Vom 23. März 2005

Auf Grund des § 14 Abs. 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

§ 1

Erforderliche Fachkräfte und Vorrichtungen

(1) Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,

müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen.

(2) Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen bekannt gemachten einschlägigen technischen Regeln in den Fällen des Absatzes 1

- Nr. 1 nach der laufenden Nummer 2.4.4,
- Nr. 2 nach der laufenden Nummer 2.4.1,
- Nr. 3 nach der laufenden Nummer 2.3.4,

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

- Nr. 4 nach der laufenden Nummer 2.5.1,
- Nr. 5 nach der laufenden Nummer 2.3.1,
- Nr. 6 nach der laufenden Nummer 2.3.11.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. Nummer 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren,
2. Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren

gegenüber einer nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 der Brandenburgischen Bauordnung anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

(2) Für die in § 1 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 der Brandenburgischen Bauordnung und die Stellen, welche in den vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt und tätig waren, auch als Prüfstelle nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 3

Abweichungen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen in den §§ 1 und 2 hergestellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung nicht zu erwarten sind.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Hersteller- und Anwenderverordnung vom 18. November 1998 (GVBl. II S. 625), geändert durch Verordnung vom 1. März 2000 (GVBl. II S. 73), außer Kraft.

Potsdam, den 23. März 2005

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Frank Szymanski

Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen

Vom 23. März 2005

Auf Grund des § 14 Abs. 4, des § 80 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 sowie des § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 21. Juli 1998 (GVBl. II S. 524), geändert durch Verordnung vom 31. August 2000 (GVBl. II S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffnungen in den Brandwänden nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verkaufsräume sowie Ladenstraßen müssen Rauchabzugsanlagen haben. Für Verkaufsräume mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 87 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 10 wird die Angabe „§ 88 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Angabe „§ 87 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 5“ ersetzt und die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Übereinstimmungszeichen-Verordnung vom 20. November 2001 (GVBl. II S. 632) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Verordnung über das Übereinstimmungszeichen im Land Brandenburg (Brandenburgische Übereinstimmungszeichenverordnung – BbgÜZV)**“.

2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Die Brandenburgische Wasserbauprüfverordnung vom 21. Juli 1998 (GVBl. II S. 532) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 15, 16 und 19 bis 21 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 22 der Brandenburgischen Bauordnung zu führen.“

Artikel 4

Die Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 15. Juni 2001 (GVBl. II S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 87 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 79 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 5

Die Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 12. Oktober 1994 (GVBl. II S. 948), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2001 (GVBl. II S. 572), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Abschnitt 4 werden das Komma und das Wort „Prüfungen“ gestrichen.

b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 (aufgehoben)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.“
 - Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Absatz wird Satz 1.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Stellplätze mit Schutzdächern und ohne Wände (Carpports) sind offene Garagen.“
 - Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Einstellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ durch die Wörter „den Fahrbahnen öffentlicher“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine solche Zu- und Abfahrt ist nicht erforderlich, wenn auf der Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche nur mit Schrittgeschwindigkeit oder mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden darf.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- Der nach Absatz 6 folgende Absatz wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.“
5. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 40 Abs. 7 und 8 BbgBO)“ gestrichen.
6. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „und überdeckte Stellplätze“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 29 und 33“ durch die Angabe „§§ 24 und 25“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. die Kleingarage an ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen angrenzt, dessen Außenwand feuerhemmend ist.“
8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Außenwände aus brennbaren Baustoffen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu Öffnungen in den Außenwänden von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen haben, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.“
9. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Wort „sein“ gestrichen.
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Kleingaragen mindestens feuerhemmend sein.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
11. In der Überschrift des Abschnitts 4 werden das Komma und das Wort „Prüfungen“ gestrichen.
12. § 22 wird aufgehoben.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 87 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 79 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - Nummer 3 wird aufgehoben.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 6

Die Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung vom 21. Februar 2003 (GVBl. II S. 140) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 werden die Wörter „Brandschau nach § 23 des Brandschutzgesetzes“ durch die Wörter „Brandverhütungsschau nach § 33 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Die Brandenburgische Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 518) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „amtlich bekannt gemachten“ durch das Wort „veröffentlichten“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. März 2005

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Frank Szymanski

**Verordnung über die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
im Land Brandenburg
(Brandenburgische Bautätigkeitenüberwachungs-
verordnung – BbgÜTV)***

Vom 24. März 2005

Auf Grund des § 14 Abs. 6 und des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

§ 1

Überwachungspflichtige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Bauordnung überwacht werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,
2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen,

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. das Herstellen von Einpressmörtel auf der Baustelle und das Einpressen in Spannkanäle,
6. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über 50 m².

Die Überwachung erfolgt nach einschlägigen Technischen Baubestimmungen und kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 2

Überwachungsstellen

Für die Tätigkeiten nach § 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 gelten die Überwachungsstellen, die bisher als Überwachungsstellen nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 der Brandenburgischen Bauordnung die entsprechenden Bauprodukte überwachen, als anerkannte Überwachungsstellen nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 18. November 1998 (GVBl. II S. 624) außer Kraft.

Potsdam, den 24. März 2005

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Frank Szymanski

**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Bundesfernstraßengesetz
(Fernstraßenzuständigkeitsverordnung – FStrZV)**

Vom 31. März 2005

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 243) wird nachstehend der Wortlaut der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fernstraßenzuständigkeitsverordnung vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686),
2. den am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 5 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 31. März 2005

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

In Vertretung
Reinhold Dellmann

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Fernstraßenzuständigkeitsverordnung – FStrZV)**

**§ 1
Zuständigkeiten**

- (1) Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist das für den Straßenbau zuständige Ministerium.
- (2) Untere Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen.
- (3) Soweit die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 bis 3 des Bundesfernstraßengesetzes Träger der Straßenbaulast für Bundesstraßen sind, sind sie Straßenbaubehörde.
- (4) Die Straßenaufsicht gemäß § 20 des Bundesfernstraßengesetzes wird von dem für den Straßenbau zuständigen Ministerium ausgeübt.

**§ 2
Übertragung von Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz wird auf die untere Straßenbaubehörde übertragen in den Fällen des

- a) § 2 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung),
- b) § 5 Abs. 4 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (Festsetzung der Ortsdurchfahrt),
- c) § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (Zustimmung zu Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen),

- d) § 9 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes (Genehmigung bei baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen),
- e) § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes),
- f) § 9a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes (Erteilung von Ausnahmen von der Veränderungssperre).

§ 3

Zuständige Straßenbaubehörden

(1) Zuständige Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz ist

1. die oberste Straßenbaubehörde im Fall des § 16 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (Beteiligung an Landesplanungen),
2. die untere Straßenbaubehörde in den Fällen des
 - a) § 3 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (Aufstellen von Verkehrszeichen),
 - b) § 5 Abs. 3a Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (Festlegung der seitlichen Begrenzung von Ortsdurchfahrten),
 - c) § 7 Abs. 2 und 2a des Bundesfernstraßengesetzes (Beschränkung des Gemeindegebrauchs),
 - d) § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (Beseitigung einer Verunreinigung und Beitreibung der Reinigungskosten vom Pflichtigen),
 - e) § 8 Abs. 1 bis 2a des Bundesfernstraßengesetzes (Erlaubnis von Sondernutzungen),
 - f) § 8 Abs. 7a des Bundesfernstraßengesetzes (Anordnung zur Beseitigung unerlaubter Sondernutzungen),
 - g) § 8a Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (Anordnung der Änderung oder Verlegung von Zufahrten oder Zugängen),
 - h) § 10 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (Erklärung zu Schutzwaldungen),
 - i) § 11 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (Bekanntgabe der Durchführung von Schutzmaßnahmen),
 - j) § 14 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (Anordnung zur Duldung der Umleitung über Privatwege),
 - k) § 16 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (Beteiligung an Ortsplanungen),

- l) § 16a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes
(Vorarbeiten auf Grundstücken),
- m) § 16a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes
(Antrag auf Entschädigungsfestsetzung für die Duldung von Vorarbeiten),
- n) § 18f Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes
(Antrag auf Besitzeinweisung und Teilnahme an der Verhandlung).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a und 3m tritt die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau-GmbH, Berlin, bei den von ihr durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen an die Stelle der Straßenbaubehörde.

(3) Zuständige Behörde für die Antragstellung nach § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes auf Berichtigung des Grundbuches bei Aufstufungen zu Bundesfernstraßen ist die untere Straßenbaubehörde.

§ 3a Anhörungsbehörde

Anhörungsbehörde in den Fällen des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist das Landesamt für Bauen und Verkehr.

§ 4 Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 5 Abs. 4 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes ist das für den Straßenbau zuständige Ministerium.

§ 5 Übertragung von Ermächtigungen

Die durch das Bundesfernstraßengesetz der Landesregierung erteilten Ermächtigungen

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (Erlaß von Gebührenordnungen für Sondernutzungen),
2. nach § 9a Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (Festlegung von Planungsgebieten durch Rechtsverordnung)

werden dem für den Straßenbau zuständigen Minister übertragen.

§ 6 Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 23 des Bundesfernstraßengesetzes ist die untere Straßenbaubehörde.

§ 7 Entschädigung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 16a Abs. 3 und § 19a des Bundesfernstraßengesetzes ist das Ministerium des Innern.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 9 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Verordnung über die Wahl der Dekane und der Prodekane an der Fachhochschule Eberswalde

Vom 11. April 2005

Auf Grund des § 5a des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur auf Antrag der Fachhochschule Eberswalde, zu dem der Senat angehört worden ist:

§ 1 Wahl der Dekane und der Prodekane

Abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes werden die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan an der Fachhochschule Eberswalde auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft und am 31. Mai 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 11. April 2005

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

164

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 9 vom 29. April 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0